

## **Abschiebungen aus der Haft nach § 456a stopp**

Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen sind die Voraussetzungen nach § 456a Strafprozessordnung (StPO) für die Rückführung ausländischer Straftäter, die im Justizvollzug des Landes Bremen einsitzen, in ihre Heimatländer aktuell erfüllt, wann soll die Abschiebung dieser Personen jeweils stattfinden und in welche Zielländer?

2. Für wie viele der laut Angabe von Staatsrat Tschöpe in der Sitzung des Rechtsausschusses insgesamt 52 Häftlinge in der JVA Bremen, die grundsätzlich abschiebefähig sind, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung von § 456a StPO derzeit nicht vor und was sind die Gründe dafür? (Bitte die Gründe mit Fallzahlen ausweisen.)

3. In wie vielen der Fälle aus Frage 2. wird die Staatsanwaltschaft erklärtermaßen keine Absehensentscheidung nach § 456a StPO treffen und welche Gründe sind dafür ausschlaggebend?

### **Zu Frage 1:**

In der Zuständigkeit des Senators für Inneres und Sport liegen derzeit 45 Fälle ausländischer Straftäter, für die bereits ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft Bremen gem. § 456a StPO vorliegt. Hiervon sind 31 Personen vollziehbar ausreisepflichtig. Zielländer sind u.a. Ägypten, Albanien, Kosovo, Nigeria, Guinea und die Türkei. Nähere Auskünfte zu geplanten Rückführungen werden nicht erteilt, um die Maßnahmen nicht zu gefährden.

### **Die Fragen 2 bis 3 werden zusammen beantwortet:**

Die zitierte Aussage stützt sich auf eine Antwort des Senats vom 13. August 2024. Dort wurde die Anzahl von 47 Häftlingen angegeben. Nach derzeitigem Stand befinden sich 57 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Strafhaf der JVA Bremen; hiervon sieben in der Außenstelle Bremerhaven. Für 31 Personen liegt bereits ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vor. In einem Fall konnte bislang noch keine Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Der Verurteilte befindet sich in diesem Fall aktuell im Maßregelvollzug. Gutachterlich wird die Fortdauer der Unterbringung geprüft. Die Klinik hat sich gegen eine Beendigung der Maßnahme ausgesprochen. In weiteren vier Fällen hat die Staatsanwaltschaft es abgelehnt, von der weiteren Vollstreckung abzusehen. In zwei dieser Fälle sind die Verurteilten nach einer erfolgten Abschiebung wieder unberechtigt nach Deutschland eingereist, so dass die Freiheitsstrafen nunmehr hier vollstreckt werden sollen. In den anderen beiden Fällen wurden die Verurteilten wegen Totschlags bzw. wegen Mordes zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Vor dem Ablauf des Zweidritteltermins, bzw. dem Ablauf von 15 Jahren, soll auf die weitere Vollstreckung nicht verzichtet werden. In den verbliebenen 21 Fällen wurde bislang seitens der Ausländerbehörde keine Entscheidung gem. § 456a StPO beantragt. Zum Teil werden noch gerichtliche Verfahren abgewartet, es liegt teilweise noch keine vollziehbare Rückkehrentscheidung vor oder die Abschiebung ist derzeit nicht möglich, etwa wegen fehlender Reisedokumente.